**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Grundwasserentnahme aus der Wassergewinnungsanlage Oberdietfurt für die öffentliche Wasserversorgung der durch die Stadtwerke Eggenfelden versorgten Gebiete im Landkreis Rottal-Inn**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Stadtwerke Eggenfelden beziehen ihr Trinkwasser derzeit aus 4 Tiefbrunnen im Erschließungsgebiet Oberdietfurt, Markt Massing. Die Brunnen B1 – B3 weisen erheblichen Sanierungsbedarf auf. B1 und B2 wurden bereits mit Einschubverrohrungen stabilisiert. B3 weist starke Korrosion auf. Alle Brunnen werden regelmäßig regeneriert. Zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung wird die Sanierung zeitnah angestrebt. Mit Bescheid des Landratsamts Rottal-Inn vom 14.12.2020 wurde eine Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B1 - B4 aus dem Erschließungsgebiet Oberdietfurt erteilt. Die Bewilligung wurde bis zum 31.12.2020 erteilt. Die Stadtwerke Eggenfelden haben 2020 die Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung sowie gleichzeitig eine Erhöhung der Jahresentnahmemenge auf 1.100.000 m³/a beantragt. Diese wurde bis zum 31.12.2023 gewährt. Die Antragsunterlagen für die nun beantrage Gewässerbenutzung wurden rechtzeitig vor Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung abgestimmt und vollständig eingereicht.

Mit Verordnung vom 22.02.2001 wurde das Trinkwasserschutzgebiet (T-WSG) für die Brunnengalerie ausgewiesen.

Mit Bescheid vom 09.04.2024 wurde dem Antragsteller die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V. mit Art. 15 BayWG zur Benutzung des Grundwassers (1.200.000 m³/Jahr) erteilt.

Für die Erteilung einer langfristigen gehobenen Erlaubnis – nach Sanierung der Brunnen –ist ein eigenes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das aktuell beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 09.04.2024**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Rudy